

# TE Bwvg Erkenntnis 2017/10/19 W178 2163699-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2017

**Entscheidungsdatum**

19.10.2017

**Norm**

AuslBG §14

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §29 Abs5

**Spruch**

W178 2163699-1/9E

Gekürzte Ausfertigung des am 07.09.2017 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Maria PARZER als Vorsitzende und die Laienrichter Dr. Peter SCHNÖLLER und Mag. Peter MASKA als Beisitzer über die Beschwerden des XXXX und der XXXX, beide vertreten durch RAe Ecker, Embacher und Neugschwendtner, gegen den Bescheid des AMS, Wien Esteplatz vom 19.04.2017, ZI. 003848656|AMS||ABB||1, beschlossen:

A)

Der Beschwerde wird Folge gegeben und festgestellt, dass seitens der belangten Behörde gegenüber der NAG-Behörde gemäß § 20d Abs 1 Z 6 AuslBG die Mitteilung zu ergehen hat, dass XXXX die Kriterien für eine Beschäftigung als Künstler nach § 14 AuslBG erfüllt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 19.10.2017 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hierzu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

**Schlagworte**

Beschäftigung, gekürzte Ausfertigung, Künstler

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2017:W178.2163699.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

09.11.2017

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)